

Empfänger	Eigenbetrieb Jobcenter und Fachdienst Soziales
Aktenzeichen	Protokollnotiz 1/2019
Organisationseinheit	Schnittstelle SGB II und SGB XII
Stand	4. März 2019
Gültig ab	1. Januar 2019
<p>4. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 1. Januar 2017</p>	

Mit Veröffentlichung des Mietpreisindizes Januar 2019 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern, werden die Referenzmieten angepasst (Anlage 2 der KdU-Verwaltungsvorschrift) angepasst.

Ebenso sind die Unterkunftsleistungen bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung anzupassen:

Abschnitt VI, Absatz 3

Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Aufwendungen für die Unterkunft ein Betrag in Höhe von **357,27 €** (durchschnittliche Kosten eines Ein-Personen-Haushaltes aller Vergleichsräume) und für Heizung ein Betrag in Höhe von **91,71 €** (bundesweiter Heizspiegel, Fernwärme mit zentraler Warmwasseraufbereitung, Ein-Personen-Haushalt, Gebäudefläche 100 - 250 m²) zu berücksichtigen.

im Auftrag



Karina Werner
Betriebsleiterin



Stefan Brunke
Fachdienstleiter FD 21

Anlage

Angemessenheitswerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) -Referenzmiete-, Stand:
01.01.2019